

# : Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus in der Jugendverbandsarbeit

*Aktualisierte Version: 16.03.2020 16:13 Uhr*

Die Hinweise wurden nach Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, der Hessische Jugendring übernimmt keine Gewähr und kann weder rechtlich noch medizinisch beraten. Da die Situation sehr dynamisch ist und viele Kriterien sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen, müssen die jeweils aktuelle Lage und damit verbundene Änderungen beachtet werden. Wir werden die Hinweise, wenn nötig und so schnell wie es möglich ist, aktualisieren.

## 1 Empfehlungen an die Jugendverbände und -ringe:

- Informiert Euch aktuell.
- Weist bei Euren Veranstaltungen auf Hygieneempfehlungen hin.
- Prüft, welche Veranstaltungen abgesagt werden müssen oder sollten.
- Lasst Rückkehrer\_innen aus Risikogebieten zwei Wochen zuhause.
- Prüft Stornofristen und klärt mit Zuwendungsgeber\_innen, ob Stornogebühren anerkannt werden.

## 2 Jugendarbeit vor Ort (Update: 16.3.2020)

Am 13. und 14. März hat das Land Hessen zahlreiche Regelungen getroffen, von denen auch die Jugendarbeit betroffen ist:

Überblick über die Verordnungen: [Infoportal des HMSI zu Coronavirus SARS-CoV-2](#)

### 2.1 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen ab 100 Personen

Um die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen ist es notwendig, die persönlichen Kontakte so weit wie möglich zu minimieren. Daher werden Veranstaltungen ab 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verboten. Das gilt sowohl für öffentliche wie auch für private Veranstaltungen.

Quelle: [Verordnung für Veranstaltungen](#)

### 2.2 Andere Angebote der Jugendarbeit

Mit Wirkung ab dem 16.3.2020 hat das Land Hessen alle Kindergärten, Kitas und Kindertagespflegestellen und Schulen bis vorerst Sonntag, 19. April (Ende der hessischen Osterferien) geschlossen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Vorstand des Hessischen Jugendrings den Jugendverbänden in Hessen analog die jugendverbandlichen Aktivitäten vor Ort für die Dauer der Schließung einzustellen.

### **3 Aussetzung der Jugendsammelwoche (Update: 16.3.2020)**

Die ursprünglich vom 27. März bis 6. April 2020 geplante Jugendsammelwoche in Hessen kann nicht im geplanten Zeitraum stattfinden. Dies bedeutet, dass alle Aktivitäten in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten im Hinblick auf die Jugendsammelwoche ab sofort eingestellt werden müssen. Es wird darum gebeten, die bereits zur Sammelaktion angemeldeten Jugendgruppen zu informieren.

Der Hessische Jugendring (hjr) ist als Veranstalter der Jugendsammelwoche in Kommunikation mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration als zuständige Landesbehörde sowie nach dem Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden mit der Bewertung der aktuellen Situation zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Aussetzung der Jugendsammelwoche in Hessen ist eine Schutzmaßnahme mit hoher Wirksamkeit, um Neuinfektionen zu vermeiden und Infektionsketten zu durchbrechen. Diese Maßnahme folgt auch auf die in der heutigen Pressekonferenz (13.3.2020) der Hessischen Staatskanzlei zur Sonder-Kabinettsitzung verkündeten Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten in ganz Hessen.

Der hjr wird mit Vorliegen neuer Informationen über die weiteren Planungen zur Jugendsammelwoche berichten. Wir bitten alle Beteiligten der Jugendsammelwoche die aktuellen Informationen weiterzugeben und bedanken uns für die Unterstützung.

Wir bleiben mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und den kommunalen Spitzenverbänden darüber im Gespräch, in welcher Form die finanziellen Ausfälle für die Jugendarbeit in Hessen kompensiert werden können.

### **4 Hygienepflichten für Veranstaltungen (Stand: 13.3.2020)**

Im Rahmen der Aufsichtspflicht (z. B. bei Jugendfreizeiten) hat der/die Aufsichtspflichtige generell für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu sorgen, die Teilnehmenden einzuweisen und ggf. zu kontrollieren.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat ein Merkblatt für Bildungseinrichtungen herausgegeben und darüber hinaus Materialien wie Infografiken, Hinweise zum richtigen Händewaschen und Niesen usw. im Angebot:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11974>

Covid-19 gehört zu den Erkrankungen, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen. Hinweise zum Vorgehen bei Infektionserkrankungen z.B. hier:

<https://www.kjr-stormarn.de/assets/KJR-Webseite/Angebote/Fuer-die-Jugendarbeit/Wissensboerse/Infektionsschutz/Infektionsschutz-in-der-Jugendarbeit.pdf>

## 5 Was ist mit Kosten die bei einer den bei der Absage von Veranstaltungen entstehenden Kosten? (Stand: 13.3.2020)

Werden Veranstaltungen behördlich verboten, muss der Veranstalter keine Kosten erstatten. Anders ist es bei aus eigener Entscheidung abgesagten Veranstaltungen.

Das Hessische Sozialministerium ist in Bezug auf die Mittel der Außerschulischen Jugendbildung angefragt, ob **Stornogebühren** etc. als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Es gib bereits Regelungen in der internationalen Förderung aus Bundesmitteln. Grundsätzlich sind dort Stornierungskosten zuwendungsfähig. Kreisjugendringe/örtliche Träger sollten mit ihren Zuwendungsgebern ebenfalls die Zuwendungsfähigkeit klären.

Grundsätzlich sollten Kosten möglichst spät verursacht werden (z.B. Großeinkauf von Material für die Sommerferienfreizeit).

Bei Verträgen, die nicht eingehalten werden, muss geprüft werden, wer die Kosten trägt, z. T. wird darin auf „höhere Gewalt“ verwiesen. „**Höhere Gewalt**“ liegt bei behördlicher Absage vor oder wenn das Coronavirus eine Epidemie darstellt. Diese Frage ist aufgrund ihrer Aktualität rechtlich noch nicht geklärt. Genauso ist es bei Unzumutbarkeit einer Veranstaltung: Je mehr Faktoren vorliegen, welche eine Infektionsgefahr erhöhen, desto eher ist eine Unzumutbarkeit der Durchführung der Veranstaltung anzunehmen. Besteht z.B. eine gute sanitäre Versorgung, viele Möglichkeiten zur regelmäßigen Händedesinfektion und kein dichtes Gedränge, liegt keine Unzumutbarkeit vor.

<https://www.daniel-hagelskamp.de/standpunkte/schadenersatzansprueche-wegen-corona-virus>

Bei einzelnen Vertragspartnern kann in den AGB bereits festgelegt sein, was als „höhere Gewalt“ gilt. Dies ist jeweils pro Vertrag zu prüfen.

**Teilnahmegebühren** müssen in der Regel erstattet werden, wenn der Veranstalter absagt. Ferienfreizeiten, die offen ausgeschrieben werden, fallen unter das Reiserecht. Bei sogenannten unvermeidbaren Ereignissen („höhere Gewalt“) können Teilnehmende kostenfrei stornieren. Bei Absage im Laufe der Freizeit kommt eine Teilerstattung der Teilnahmegebühren in Frage. Sagt der/die Teilnehmende ab, wenn der Veranstalter nicht selbst absagt, bekommt er eine Erstattung nur bei Reisewarnungen für das Ziel der gebuchten Reise (Auswärtiges Amt) oder allgemein einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit.

<https://www.ihk-niederbayern.de/coronavirus-4711880#titleInText13>

Kostenlose Stornierung von **Bahnfahrten**: „Für Reisende mit Fahrscheinen in die vom Coronavirus betroffenen Gebiete in Italien hält die DB ihre Kulanzregelung aufrecht: Kunden, die ihre Reise nicht mehr antreten möchten, können ihren Fahrschein kostenfrei erstatten lassen. Gleiches gilt ab sofort für Reisende mit einer Fahrkarte der DB, bei denen der konkrete Reiseanlass aufgrund des Coronavirus entfällt (z.B. offizielle Absage einer Messe, eines Konzerts, Sport-Events o.ä.). Die kostenfreie Erstattung gilt auch für den Fall, dass ein gebuchtes Hotel im Zielort (ggf. im Ausland) unter Quarantäne steht. Wir bitten betroffene Kunden, sich an die Verkaufsstellen und die Kundenservice-Kanäle der DB zu wenden.“

## **6 Wer sollte, unabhängig von größeren Veranstaltungen, zuhause bleiben und was ist mit den Kosten? (Stand: 13.3.2020)**

Personen, die in einem Risikogebiet waren, sollten für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Rückkehr Schulen usw. nicht betreten. Wir empfehlen, in Jugendeinrichtungen ebenso zu verfahren – die Entscheidung trifft jeder Träger selbst.

Bei behördlicher Quarantäne-Anordnung (Infektionsschutzgesetz) erhält der\_die Arbeitnehmer\_in eine Leistung ähnlich wie bei Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitgeber hat einen Erstattungsanspruch. Wenn unabhängig davon Jugendverbände ihre Angestellten (Bildungsreferent\_innen usw.) nach Hause schicken, werden arbeitsrechtlich Gehälter weiterhin gezahlt. Wer selbst ohne entsprechende Absprache mit dem Arbeitgeber zu Hause bleibt, hat kein Anrecht auf Gehalt.

*Aktualisierte Version: 16.03.2020 16:00 Uhr*